

Leichtathletikgemeinschaft Göttingen e.V.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen “Leichtathletik-Gemeinschaft Göttingen e.V.“ (LG Göttingen e.V.).
2. Die LG Göttingen e.V. hat ihren Sitz in Göttingen.
3. Die LG Göttingen e.V. ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Göttingen eingetragen.
4. Die LG Göttingen e.V. ist politisch und weltanschaulich neutral.

§ 2 Zweck der Gemeinschaft

1. Die LG Göttingen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die LG Göttingen e.V. ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ihre Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln der LG Göttingen e.V.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der LG Göttingen e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben

Den Vereinszweck sieht die LG Göttingen e.V. insbesondere in der Pflege und Förderung der Amateur-Leichtathletik, in der Organisation und Durchführung eines attraktiven Trainingsangebotes sowie in der Ausrichtung von Wettkämpfen in den Einzel- *und* Mannschaftswettbewerben aller Altersklassen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Unmittelbare Mitglieder der LG Göttingen e.V. können die dem NLV Kreis Göttingen angehörenden Vereine (Stammvereine) werden. Die Bestimmungen der DLO des Deutschen Leichtathletik-Verbandes sind dabei zu beachten. Mittelbare Mitglieder sind die den Leichtathletikabteilungen der Stammvereine angehörenden Mitglieder. Natürliche und juristische Personen können ebenfalls eine unmittelbare Mitgliedschaft erwerben. Ein Startrecht für die LG Göttingen e.V. ist jedoch ausschließlich über eine Mitgliedschaft in einem der Stammvereine möglich. Mitglied der LG im Sinne dieser Satzung ist allein das unmittelbare Mitglied.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Soweit Vereine der LG Göttingen e.V. beitreten, bleibt die Vereinszugehörigkeit ihrer Mitglieder unangetastet. Jedes durch Vereinsbeitritt der LG Göttingen e.V. zugeführte mittelbare

Mitglied bleibt mit allen seinen Rechten und Pflichten auch Mitglied in seinem jeweiligen Stammverein.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
5. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
6. Ein Mitglied kann aus der LG Göttingen e.V. ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen der LG verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben.
7. Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann vom Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 5 Beiträge

1. Die LG Göttingen e.V. erhält von ihren Stammvereinen bis zum 15. Januar eines jeden Jahres eine namentliche Aufstellung der jeweiligen Abteilungsmitglieder (mittelbare Mitglieder der LG).
2. Stammvereine zahlen für die von ihnen gemäß § 5 (1) gemeldeten mittelbaren Mitglieder Beiträge, die in Abhängigkeit von den jeweiligen Abteilungsbeiträgen durch die Vorstände der LG und der Stammvereine jährlich vereinbart werden.
3. Von anderen unmittelbaren Mitgliedern (natürliche und juristische Personen) werden Beiträge erhoben, deren Höhe der Vorstand beschließt.
4. Der Vorstand der LG ist darüber hinaus berechtigt, von den Mitgliedern Umlagen, wie z.B. Fahrtkostenzuschüsse, zu erheben.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe der LG Göttingen e.V.

Organe der LG Göttingen e.V. sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand und seine Aufgaben

1. Der Vorstand der LG Göttingen e.V. besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftwart, dem Sportwart, dem Jugendwart, dem Schülerwart, dem Frauenwart, dem Seniorenwart, dem Breiten- und Freizeitsportwart sowie dem Kampfrichterwart.

2. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und werden für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen. Er kann auch ein anderes Vorstandsmitglied mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Ausgeschiedenen betrauen. Wahlen "en bloc" sind zulässig.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- a) der Vorsitzende
- b) die stellvertretenden Vorsitzenden
- c) der Schatzmeister

Die LG Göttingen e.V. wird durch zwei Vertreter dieses Personenkreises vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass der 1. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten werden kann.

4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

5. Der Vorstand kann Fachausschüsse berufen und Ordnungen beschließen.

6. Der Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlung.

7. Der Schatzmeister hat über alle Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch zu führen. Er hat der Mitgliederversammlung nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

8. Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein zu ermächtigen.

9. Zu den Vorstandssitzungen werden die LA-Abteilungsleiter der Stammvereine eingeladen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der LG Göttingen e.V. In ihr werden die Beschlüsse gefasst, die für die LG von besonderer Bedeutung sind.

2. Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

3. Der Vorsitzende hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von einem Stammverein schriftlich unter Angabe des Zweckes und des Grundes verlangt wird oder das Interesse der LG Göttingen e.V. dies erfordert.

4. Zu jeder Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

5. In der Mitgliederversammlung haben je eine Stimme

Alle Mitglieder

Alle Vorstandsmitglieder

Die Stammvereine erhalten zusätzlich für je angefangene gemeldete fünfzehn Mitglieder eine Stimme. Stimmübertragungen sind hierbei zulässig, wenn dem Versammlungsleiter eine schriftliche Vollmacht vorgelegt wird.

6. Mittelbare Mitglieder dürfen an der Mitgliederversammlung teilnehmen, ihnen kann auch das Wort erteilt werden.

7. Es wird grundsätzlich offen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt die geheime Abstimmung. Wahlen erfolgen offen, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt. Bei mehreren Wahlvorschlägen ist geheim abzustimmen. Stimmennthalungen werden nicht mitgezählt. Hat kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, ist im erforderlichen zweiten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl solange zu wiederholen, bis auf einen Wahlvorschlag eine Mehrheit entfällt.

8. Für Beschlüsse ist in allen Versammlungen und Sitzungen die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmennthalungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird bedürfen einer Zweidrittelmehrheit, Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der jeweils abgegebenen gültigen Stimmen.

9. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftwart eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende oder sein Stellvertreter gegenzuzeichnen haben. Diese Bestimmung gilt auch für die Protokollierung von Vorstandsbeschlüssen.

§ 10 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes der LG Göttingen e.V. sein dürfen.

2. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jährlich scheidet das jeweils zeitlängste Mitglied aus. Es wird durch die Wahl eines neuen Kassenprüfers ersetzt.

3. Die Kassenprüfung erfolgt mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung. Über die Prüfung ist ein schriftlicher Bericht zu erstellen.

§ 11 Auflösung der LG Göttingen e.V.

Bei Auflösung der LG Göttingen e.V. oder bei Wegfall ihres Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Göttingen, die es für gemeinnützige Zwecke innerhalb der Sportförderung und hier insbesondere zur Förderung der Leichtathletik verwendet.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Satzungsbestimmung rechtlich nicht wirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen nicht berührt.

2. Vorstehende Satzung wurde in der Versammlung vom 5. Februar 1991 beschlossen.

3. Frühere Abreden und Vereinbarungen zwischen den Stammvereinen werden mit der Eintragung der LG in das Vereinsregister aufgehoben.